

# Reiserechts-Register



**Notsitz im Flugzeug | nebeneinander liegende Sitze | Stornopauschale | Reisevertrag | Rücktritt vom Reisevertrag | Stornierung**

**BGB §§ 651 e Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; 651 i**

## **Leitsätze**

1. Die Unterbringung auf dem Notsitz eines Flugzeugs ohne Armlehnen ist keine Einschränkung der Sicherheit und keine Einschränkung des Komforts für den Fluggast und führt bei einer Flugzeit von drei Stunden nicht zu einem Reisemangel.
2. Erwachsenen Menschen ist grundsätzlich zumutbar, auf kurzen Flügen nicht nebeneinander zu sitzen.
3. Eine Stornopauschale von 95 % bei Rücktritt am Reisetag ist nicht zu beanstanden.

LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 25.06.2004  
Bestellnr.: 651e0406251

## **Sachverhalt**

Der Kläger buchte bei der Beklagten für sich und seine Partnerin eine Pauschalreise. Vor dem Hinflug wurde der Kläger von dessen Verschiebung unterrichtet. Da der Flug am Reisetag gestrichen wurde, bot die Beklagte dem Kläger am Flughafen an, mit einer anderen Fluggesellschaft eine halbe Stunde früher zu fliegen. Der Kläger lehnte dies allerdings ab, als er am Check-in Schalter erfuhr, dass er und seine Lebensgefährtin nicht nebeneinander sitzen würden und einer von ihnen auf einem „Notsitz“ den Flug verbringen müsste. Der Kläger beantragte, die Beklagte u.a. zur Rückzahlung des Restreisepreises zu verurteilen, nachdem ihm 5 % bereits erstattet wurden. Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Das Amtsgericht gab dem Begehren des Klägers statt. Auf die Berufung der Beklagten wurde die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

## **Entscheidungsgründe**

**Hier bestellen**